

Hals gehängt und er ersäuft würde im Meere, da es am tiefsten ist?" Soll man denn einen Solchen als einen aus der Gnade gefallenen, gottlosen, verdamnten Menschen ansehen, den man ganz aufzugeben habe? Hierauf giebt nun der Herr noch Unterweisung und zeigt, wie auch in solchem Falle seine Jünger die rechte brüderliche, suchende, rettende Liebe zu beweisen haben. Zu dieser Unterweisung macht nun offenbar die Parabel B. 12—14 den einleitenden Uebergang, denn indem der Herr hier zeigt, wie seine Hirtentreue sich kund thue im treuen Suchen dessen, was verloren ist, so liegt auch damit zugleich schon für seine Jünger die Hinweisung darin, wie seine suchende und rettende Liebe sich auch in ihnen, in welchen er durch seinen Geist lebt, offenbaren müsse und werde, nämlich in vergebender und rettender Liebe gegen die, welche sich von dem rechten Wege verirrt. Möchte also auch jene Parabel bei einer anderen Gelegenheit ursprünglich von dem Herrn erzählt worden sein, so ist sie doch hier ganz passend mit der Ermahnung, welche hier der Herr seinen Jüngern ertheilt, verbunden.

Nachdem also der Herr zuerst gesagt: „sündige du nicht an deinem Bruder!“ folgt nun der andere Fall: wie hast du die Liebe gegen deinen Bruder zu beweisen, wenn er an dir sündigt? *Ἐάν δὲ ἁμαρτίῃ εἰς σὲ ὁ ἀδελφός σου.* Daß hier *ἀδελφός* nicht im allgemeinen Sinne als Mitmensch zu nehmen ist, wie Matth. 5, 22 f. 7, 3; sondern im Sinne von Mitchrist, Glaubensgenosse, wie Apg. 10, 23. 11, 29. 1 Cor. 5, 11. 15, 6., ist wohl klar: darauf weist nicht bloß das folgende *ἐκκλησία* hin, sondern insbesondere daß er bei beharrlicher Unbußfertigkeit gleich einem Zöllner und Sünder soll geachtet werden. Wie ist nun aber das *ἁμαρτίῃ εἰς σὲ* zu fassen? Zuvörderst ist nicht zu übersehen, daß nicht von allen und jeden Sünden die Rede ist; denn das *εἰς σὲ* beschränkt ja offenbar die Sündigen, von welchem hier die Rede ist, auf Vergehen gegen den Mitbruder. Also ist hier zunächst nicht die Rede von einer jeden Sünde, die etwa Jemand begehen möchte, von Sünden gegen Gott, gegen eine dritte Person, die Kirche, den Staat, oder sich selbst. Auch kann man nicht annehmen, wie etwa manchmal geschieht, daß eine jede Sünde wenigstens mittelbar eine Sünde gegen den Nächsten sei. Denn wäre das ohne Weiteres anzunehmen, so wäre der Zusatz *εἰς σὲ* ganz überflüssig. Es fragt sich aber, ob denn von einer jeden Sünde, die ein Bruder gegen den andern begeht, hier die Rede sei. Meistens wird es so genommen. Allein es erscheint doch sehr fraglich, ob Christus den Seinen sollte zur Pflicht gemacht haben, bei jeder Sünde, die der Nächste gegen uns begeht, nicht nur diesen selbst darüber zurechtzuweisen, sondern sogar es bis zur öffentlichen Verhandlung in der Gemeinde kommen zu lassen. Es dürften doch Fälle vorkommen, wo es der Liebe mehr entsprechend sein möchte, sich damit zu begnügen, daß man ihm allein sein Unrecht vorhält und, obwohl er es nicht bereut, vergiebt; oder sollte selbst bei geringfügigen Vergehen des Nächsten allemal eine so ernste Prozedur nöthig sein, daß er dem kirchlichen Urtheil nach Befunden zu unterziehen, und wenn er nicht hört, gleich einem Heiden und Zöllner zu halten sei? Von diesen Bedenken ausgehend haben auch mehrere Ausleger das Wort *ἁμαρτίαν* in beschränkterem Sinne genommen. Grotius sagt: *agitur proprie de delictis, quae imbecillitati humanae ex ira, insidia, habendi cupidine solent obrepere, quae ad alterius injuriam pertinent.* — Atque ita hunc locum recte interpretantur Ambrosius, Hieronymus, Chrysostomus, Augustinus. Warum sollten denn aber nur Schwachheitsünden und nicht auch solche,

welche vorsätzliche, so wie auch solche, welche nicht gerade aus Zorn, Neid und Habsucht entstehen, der brüderlichen und kirchlichen Zurechtweisung unterworfen werden? Sollte man in solchen Fällen vielmehr das Recht haben, ohne Weiteres den Mitbruder gleich einem Zöllner und Sünder zu halten? Gerade hier dürfte es ja besonders nöthig sein durch das *ἄλλοι* wieder zurecht zu bringen. Anders noch faßt Calvin die Sache. Von der richtigen Bemerkung ausgehend, daß hier nicht vom Tragen des erlittenen Unrechts die Rede sei (denn davon wird erst von B. 21 an gehandelt), sondern davon, daß man den Sünder mit milder Schonung und beharrlichem Ernst soll wieder auf den rechten Weg zu bringen suchen, nimmt er an, daß hier nur von Sünden die Rede sei, welche nicht öffentlich gegen den Andern begangen sind.*) Und allerdings ist es wohl nicht der Sinn des Herrn in seiner Ermahnung, daß auch der, welcher eine öffentliche Sünde begangen, jedesmal erst im Geheimen soll darauf aufmerksam gemacht werden, denn es ist ja wohl auch bisweilen nöthig, um der Andern willen, daß das öffentliche geschehene sündliche Aergerniß als solches auch öffentlich gerügt werde, wie dieses z. B. von Paulus geschah Gal. 2, 11—14. Dessenungeachtet muß man aber doch Bedenken tragen, die Worte *εἰς σὲ* im Sinne Calvins zu nehmen, da dieses doch sprachlich nicht begründet werden dürfte. Die Präposition *εἰς* zu *ἁμαρτίαν* hinzugefügt zeigt doch stets das Object an, gegen welches die Versündigung stattfindet. Auch ist es wohl ebenso gewiß, daß bei öffentlich geschehener Versündigung des Mitbruders gegen uns doch auch brüderliche Liebespflicht es erheischen kann, ihn nicht sogleich öffentlich deshalb zurechtzuweisen. — Daß aber das *ἁμαρτίαν* in beschränkterem Sinne zu fassen, und in welchem, das möchte sich ergeben, wenn man bedenkt, daß unsere Textstelle sich doch genau an das Vorhergehende anschließt. Im Vorhergehenden ist aber die Rede von den Sünden des *σκανδαλίζειν* B. 6—9. Da nun aber anzunehmen ist, wenn der Herr im Verlauf seiner Rede jetzt den umgekehrten Fall betrachtet (wenn nämlich nicht wir uns gegen den Mitbruder vergehen, sondern er gegen uns), daß er da auch von derselben Versündigung werde gesprochen haben wie vorher, so ist anzunehmen, daß *ἁμαρτίαν* hier zunächst im Sinne von *σκανδαλίζειν* zu fassen sei. So sagt Chrysostomus (homil. LIX. in Matth.): *σκάνδαλά ἐστι κολύματα τῆς ὁδοῦ ὁδοῦ, oder Basilus d. Gr. in reg. brev.: σκανδαλλεῖ τις παρανομῶν λόγῳ ἢ ἔργῳ, καὶ ἔτροον πρὸς παρανομίαν ἐνάγων.* Es würden also dann solche schwere Sünden zu verstehen sein, da Einer so weit sich von dem rechten Wege verirrt hat, daß er durch Worte (Lehre) und Werke sich nicht allein gegen Andere vergeht, sondern auch Andern Anstoß und Reiz zur Sünde giebt. Es würde also die Ermahnung, welche Paulus an Titus ergehen läßt 3, 10, als eine Parallele zu unserer Stelle, und als auf das Wort Christi sich stützend anzusehen sein. Wird ja dort im 11. Vers das Wort *ἁμαρτίαν* ausdrücklich auch von einem solchen häretischen Menschen gebraucht; vgl. auch Joh. 16, 9. 2 Thess. 23. Hebr. 10, 26.***) Allerdings gebraucht Petrus im Nachfolgenden (B. 21) das Wort in einer allgemeineren Bedeutung und so steht es gleicherweise auch in

*) „Particula in te non illatam alicui injuriam designat, sed inter occulta et manifesta peccata distinguit.“

**) Auch sonst wird das Wort *ἁμαρτ.* in einem engern speciellen Sinne gebraucht, besonders von der Sünde der Unkeuschheit Joh. 8, 11. Luc. 7, 37. Susann. 23. So auch das latein. peccare z. B. Lactant. inst. 5, 19. quid meretrix (roget) nisi ut plurimum peccet? 6, 23. Tibull. 4, 14, 1. rumor ait nostram crebro peccare puellam.